

## Aussonderung von Organisationsunterlagen

### Geschäftsbereich Bundesministerium der Verteidigung und Bundeswehr

Die militärischen und zivilen Stellen im Geschäftsbereich BMVg sind verpflichtet, alle ihre nicht mehr benötigten Unterlagen dem Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv (BArch-MA) zur Übernahme anzubieten (§ 5 Bundesarchivgesetz - BArchG). Ergänzend zu den regulären Abgaben übernimmt das Bundesarchiv aus der gesamten Bundesverwaltung regelmäßig **Organisationsunterlagen** als Kopien. ORG-Unterlagen sind nach archivfachlichem Begriffsverständnis Dokumente, die Auskunft über Aufbau und Zuständigkeiten einer Dienststelle geben. Hierzu gehören insbesondere Organisationspläne (Organigramme), Stabsdienstordnungen einschl. Geschäftsverteilungspläne sowie Teilaktenpläne oder Ergänzungen zum Einheitsaktenplan (EAPL) des GB BMVg.

ORG-Unterlagen bilden für das Bundesarchiv gem. § 5 Abs. 2 BArchG ein unverzichtbares Hilfsmittel zur Feststellung des bleibenden Werts der zu übernehmenden Unterlagen sowie zu deren späterer Erschließung. Die Sammlung verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Aufgaben und Zuständigkeiten und Grundzüge der Schriftgutverwaltung und des Informationsmanagements sowohl für archivische Zwecke als auch für den Rückgriff der abgebenden Stellen vorzuhalten. Hierfür werden Organisationsunterlagen systematisch, kontinuierlich und in kopialer Form gesammelt, ohne die Originale aus dem ursprünglichen Schriftgutzusammenhang zu lösen.

- Sie erstellen oder verwalten Organisationsunterlagen in Ihrem dienstlichen Verantwortungsbereich?
- Sie verfügen noch über ältere ORG-Unterlagen Ihrer eigenen oder anderer Dienststellen etwa in Form von papiergebundenen Unterlagen oder als Dateiablagen?

Dann wenden Sie sich bitte zeitnah an das Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv! Wir finden gemeinsam mit Ihnen einen Weg für eine praktikable und aufwandsarme Übermittlung!

Im Bundesarchiv unterliegen alle übernommenen Informationen der Verpflichtung zur behördlichen Verschwiegenheit und im Falle von Verschlussachen der amtlichen Geheimhaltung.